

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Autodemontagebetrieb De Zaag

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen dem Autodemontagebetrieb De Zaag und dem hier zu nennenden Käufer und/oder Auftraggeber, bei denen der Autodemontagebetrieb De Zaag Sachen und/oder Bestandteile von Sachen, sowie Dienstleistungen (und/oder Teile von Dienstleistungen), in der Folge „Dienstleistungen“ genannt, dem Käufer/Auftraggeber, wenn diese Sachen und Dienstleistungen nicht (näher) in diesen allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

Alle Dienstleistungen und/oder Angebote des Autodemontagebetriebs De Zaag, wie immer sie auch bezeichnet oder durchgeführt werden, sind unverbindlich, es sei denn, Gegenteiliges wurde ausdrücklich und/oder schriftlich festgehalten. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung und/oder Unterzeichnung durch den Autodemontagebetrieb De Zaag zustande.

Artikel 1

Angebot und Annahme

1. Alle gelieferten und/oder demontierten Güter oder Bestandteile, es sei denn, bei Lieferung wird anderes deutlich, können bei einem nachweisbaren Defekt und/oder Mangel gegen einen gleichwertigen oder vergleichbaren Bestandteil umgetauscht werden, und zwar maximal innerhalb einer Woche nach Lieferung. Das gilt nur, wenn der Bestandteil ein vom Autodemontagebetrieb De Zaag angebrachtes Gütesiegel und/oder Markierung aufweist. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Unternehmer rechtzeitig und schriftlich über die Mängel des gelieferten Bestandteils zu informieren. Hat der Abnehmer den Mangel nicht rechtzeitig gemeldet, hat er/sie keinen Anspruch auf Rückerstattung, es sei denn, anderes wurde vermeldet. Sollte kein vergleichbarer, gleichwertiger Bestandteil vorrätig sein und der Abnehmer den Mangel rechtzeitig bekanntgegeben haben, hat dieser Anspruch auf Teilrückerstattung oder Rückerstattung des Kaufpreises.
2. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, gegebenenfalls, nach unsachgemäßem Einbau und/oder Montage bzw. Demontage durch den Käufer, keine Garantie zu gewähren, auch für eigenhändig vorgenommene Reparaturen des oder am Bestandteil.
3. Es wird keine Garantie gewährt (siehe Artikel 6), wenn der alte, defekte Bestandteil an den Lieferanten geliefert wird und wenn dieser noch nicht eingetroffen ist. Der Käufer kann keine Rechte auf Garantie geltend machen, wenn ein Betrag als Pfand erhalten worden ist.

Artikel 2

Vertrag und Preise

Wenn nicht anderes vom Autodemontagebetrieb De Zaag schriftlich vermerkt worden ist, werden alle Preise vom Autodemontagebetrieb De Zaag in Euro angegeben und sind inklusive Mehrwertsteuer und inklusive anderer staatlicher Abgaben.

1. Die Anzahlung.
 - a. Der Unternehmer hat das Recht, bei Lieferung und Bereitstellung des Bestandteils/Materials die Zahlung des gesamten Kaufpreises (es sei denn, anderes wurde vereinbart) zu verlangen. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung durch den Autodemontagebetrieb De Zaag oder des Käufers und dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung durch den

Autodemontagebetrieb De Zaag ein Preisanstieg bei den verkauften Produkten stattfinden, ist der Autodemontagebetrieb De Zaag befugt, diesen Preisanstieg weiterzugeben

b. Im Falle einer Lieferung mit einem Abnehmer kann immer eine Anzahlung in Übereinstimmung verlangt werden.

2. Der Käufer kann keine Vergütung der Kosten für Einbau, Ausbau, Montage, Demontage, Transport oder andere entstandene Kosten geltend machen, die nicht im vereinbarten Kaufpreis vertraglich vereinbart worden sind. Versandkosten sowie Kosten für Rücksendungen gehen immer zu Lasten des Abnehmers. Der Abnehmer hat darauf keinen Anspruch.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer bleibt Eigentümer der von ihm an den Abnehmer verkauften Güter, solange der Abnehmer den gesamten vertraglich vereinbarten Kaufpreis nicht entrichtet hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, für einen sorgfältigen Umgang zu sorgen und hat nicht das Recht, die Güter Dritten zu überlassen oder in Pfand zu geben, zu beleihen oder aus Räumen, in die sie geliefert worden sind, zu entfernen oder entfernen zu lassen, bis der Kaufpreis vollständig und inklusive eventuell fälliger Zinsen und Kosten beglichen worden ist.

4. Kautions bei Geschäftskunden

Bei einem Vertrag mit einem Geschäftskunden ist der Unternehmer berechtigt, vorher zu liefern. Oder mit Lieferung oder Einhaltung des Vertrages fortzufahren, ausreichende Sicherheiten für die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers zu verlangen.

Artikel 3

Zahlung und Lieferung

1. Kauf und Verkauf

Jeder Kaufvertrag, auch falls dieser Demontage sowie Montage von verrichteten Dienstleistungen und/oder von verkauftem Bestandteil umfasst, unterliegt den allgemeinen Konditionen und den Stiba-Richtlinien. Bezahlt wird Netto und in Bar bei Lieferung, es sei denn, anderes wurde vereinbart.

a. Der Unternehmer, der eine Lieferung in Ausführung eines Vertrages durchführt, ist berechtigt, bei jeder Teillieferung die Bezahlung des Gelieferten zu verlangen.

b. Das Zahlungsziel ist 14 Tage nach Eingang der Rechnung, es sei denn, anderes wurde vereinbart. Der Abnehmer ist nach Verstreichen des Zahlungsziels automatisch in Verzug. Wenn die Rechnung nach 14 Tagen zur Gänze oder teilweise unbezahlt ist, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Unternehmer von diesem Zeitpunkt an bis zur vollständigen Bezahlung eine Zinsvergütung über den noch nicht bezahlten Rechnungsbetrag in der Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes zu bezahlen.

c. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz b. schickt der Unternehmer dem Abnehmer nach Verstreichen des Zahlungsziels eine Mahnung, in der er ihn auf seine Säumigkeit hinweist und ihm nochmals die Gelegenheit einräumt, innerhalb von acht Tagen zu bezahlen.

d. Der Unternehmer ist nach Ablauf des in Absatz b. genannten Termins berechtigt, ohne ein weiteres Mahnschreiben berechtigt, zur Schuldbetreibung des geschuldeten Betrags überzugehen. Sollte der Unternehmer Dritte für das Inkasso des Betrages einschalten, gehen die damit verbundene Kosten zu Lasten des Abnehmers.

2. Schadenersatz bei Geschäftsunternehmern

Der Unternehmer ist bei der Ausführung eines Vertrages mit einem Geschäftskunden niemals zu einem anderen Schadenersatz verpflichtet, als es in diesen AGB ausdrücklich festgelegt ist, jedenfalls nicht zum Ersatz von anderen direkten oder indirekten Schäden, einschließlich von Schäden von Dritten, Gewinnausfall und dergleichen bis zu einer Höhe von 15 Prozent der offenen Hauptsumme und mit einem Minimum von 35.00 zu Lasten des Abnehmers, sofern in Redlichkeit gemacht.

3. Weise der Lieferung und Risiko

Wenn anderes nicht vereinbart wurde, weist der Unternehmer den Abnehmer bei der Bestellung und/oder Entgegennahme des Bestandteils darauf hin, umgehend seinen Namen, seine Adresse und seine Telefonnummer bekanntzugeben, die der Autodemontagebetrieb de Zaag sofort benützen wird, um die gemachte Bestellung unter der Anwendbarkeit der Stiba-Konditionen zu bestätigen und zu bekräftigen. Der Abnehmer ist verpflichtet, für Folgendes zu sorgen:

- Der Ort, an dem die Lieferung gemacht werden soll;
- Der Ort, an dem die Lieferung gemacht werden soll, muss erreichbar sein und, insofern dies in seiner Macht steht, alles Mögliche unternehmen, um ein schnelles Abliefern des bestellten Bestandteils zu ermöglichen;
- Dass bei Abwesenheit anderes Personal den Bestandteil in Empfang nehmen kann;
- Dass die Zahlung an den Fahrer bei der Lieferung durchgeführt werden kann, womit zudem davon ausgegangen wird, dass der Bestandteil in Übereinstimmung mit den Zahlungs- und Lieferbedingungen entgegengenommen wird.

Artikel 4

Übernahme des Bestandteils

Autodemontagebetrieb De Zaag und/oder sein Fahrer ruft zumindest einen Tag vorher an, um die Bestellung und Ihren Zeitpunkt der Entgegennahme des Bestandteils zu bestätigen. Dies wird als abgeschlossenen Vertrag betrachtet. Der Abnehmer erhält während oder nach der Lieferung dafür eine Rechnung. Im Falle eines Zahlungsverzugs gilt Artikel 3 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 5

Annullierung

1. Wird der Vertrag vom Abnehmer nicht rechtzeitig annulliert, ist er zu Schadenersatz für die Demontage des gelieferten Bestandteils/Objekts und für die entstandenen Fahrtkosten/Vergütung verpflichtet.
2. Kosten, die entstehen, weil der Abnehmer die Abnahme nicht durchgeführt oder deren Fortgang nicht ermöglicht hat, werden dem Abnehmer extra in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Die Garantie

1. Der gelieferte Bestandteil muss die Eigenschaften aufweisen, die der Abnehmer auf der Grundlage des diesbezüglichen Vertrages erwarten darf. Dies gilt auch für besondere Verwendung, insofern das von den Parteien bei Vertragsabschluss so vorgesehen worden ist. Wird diesen Erwartungen nicht entsprochen, hat der Abnehmer Recht auf Reparatur beziehungsweise auf Ersatz, sofern dies rechtzeitig gemeldet worden ist.
2. Der Abnehmer hat Garantie, wenn sie Mängel betrifft, von denen der Unternehmer nicht glaubhaft machen kann, dass diese Mängel die Folge sind von nicht sachgemäßer Verwendung.

Artikel 7

Reklamationen/Haftung/Betriebsgelände

1. Unter Reklamationen fallen alle Beschwerden in Bezug auf die Ausführung des Vertrags. Reklamationen wegen der Beschaffenheit der gelieferten Güter oder Materialien oder wegen der Ausführung der (Demontage-)Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Autodemontagebetriebs de Zaag

können vom Abnehmer beim Unternehmer nur geltend gemacht werden, indem er schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung der Güter diese einreicht. Wenn die Geltendmachung der Reklamation innerhalb dieser Frist billigerweise nicht möglich ist, beginnt die Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel und/oder Schaden festgestellt wurde oder festgestellt hätte werden können. Das Betreten des Geländes geschieht auf eigenes Risiko unter der strikten Auflage, dass die Hausregeln für den Zutritt beachtet werden müssen.

2. Sollte ein Abnehmer entgegen dem Rat des Unternehmers bestimmte Arbeiten durchführen oder verhindern wollen, sind Reklamationen ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde schriftlich zugelassen.

3. Der Abnehmer muss sich bei Betreten des Geländes am Schalter anmelden und die Hausregeln genau einhalten. Der Abnehmer muss die zugänglichen Wege auf dem Gelände benutzen. Wenn der Abnehmer nicht nachweisen kann, dass der Schaden die direkte Folge von Absicht oder von bewusstem Leichtsinns des Autodemontagebetriebs de Zaag ist, haftet der Autodemontagebetrieb de Zaag gegenüber dem Abnehmer oder gegenüber Dritten nicht für direkten oder indirekten Schaden oder für Verluste jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Durchführung sowie im Zusammenhang mit herausragenden Teilen auf dem Gelände. Alle Garantiebestimmungen gelten in Übereinstimmung mit den Hausregeln. In allen Fällen ist die Haftung des Unternehmers beschränkt auf den Betrag, der dem Autodemontagebetrieb de Zaag von der Haftungsversicherung für diese Situation ausbezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts, der für die Versicherungspolizze gilt.

Artikel 8

Ausnahmeregelung

1. Abweichungen von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Autodemontagebetriebs de Zaag möglich.

Artikel 9

Konversion

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft. Der Abnehmer und der Unternehmer werden gemeinsam neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen beziehungsweise für ungültig erklärten Bestimmungen vereinbaren. Dabei werden Ziel und Anwendungsbereich der ungültigen beziehungsweise für ungültig erklärten Bestimmung so weit wie möglich beachtet. Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel (Handelskammer) in Rotterdam unter der Nr. 67514871 d.d.